

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (75)402

Vol. 1975/0158

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(75) 402 endg.

Brüssel, den 16. Juli 1975

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

über eine Sofortnahrungsmittelhilfe an Guinea Bissau und den
Kapverdischen Inseln

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe
an Guinea Bissau und die Kapverdischen Inseln im Rahmen der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 3236/74 des Rates

A. GUINEA BISSAU

1. Die Regierung von Guinea Bissau hat eine Sofortnahrungsmittelhilfe beantragt, die zu der schon früher durch die EWG (1) und anderen Gebern beschlossenen Maßnahmen hinzugekommen ist.
2. Der Getreidebedarf für den Zeitraum von Juni bis Dezember 1975 wird gemäß den im Antrag beibehaltenen Hinweisen auf ungefähr 23.000 Tonnen geschätzt, die Mehrheit davon in Form von Reis. Diese Menge wurde aufgrund einer monatlichen Ration von 10 kg pro Person errechnet für eine auf 600.000 Personen geschätzte Bevölkerung (2) unter Berücksichtigung der angekündigten Nahrungsmittelhilfe. Nach den vom Welternährungsprogramm (WEP) übermittelten Informationen sind 8.000 Tonnen von der Gesamtmenge für Sofortlieferungen beantragt.
3. Der Bedarf an Milcherzeugnissen wird auf 300 Tonnen Magermilchpulver und 500 Tonnen Kondensmilch geschätzt. Diese Schätzungen erscheinen nicht zu niedrig, wenn man von einer normalen Tagesration von 30 g ausgeht, selbst unter Berücksichtigung der laufenden Lieferungen des WEP und der EWG.

(1) 3000 Tonnen Getreide, 250 Tonnen Magermilchpulver, 350 Tonnen Butteroil, die CIF zu liefern sind (Abl: L 78 vom 27.3.75).

(2) unter Ausschluß von 15.000 Flüchtlingen in den Nachbarländern.

4. Die Kommission ist daher der Ansicht, daß an Guinea Bissau 2.500 Tonnen Getreide und 250 Tonnen Magermilchpulver - CIF zu liefern - gewährt werden sollte. Wie in den Fällen früherer Zuweisungen wird die Hilfe zum Teil kostenlos verteilt und zum Teil auf dem Markt nach auszuhandelnden Bedingungen verkauft.
5. Die Mengen werden den "Sahel"-Mengen angelastet, die noch im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe-Programme für Getreide und Milchpulver für 1975 durchzuführen sind. Diese Maßnahme bringt keine zusätzliche Ausgabe mit sich, da sie sich in den Rahmen bestehender Kredite im Haushalt 1975 einfügt. (siehe beiliegender Finanzanhang)

B. KAPVERDISCHE INSELN

1. Der von Guinea Bissau eingereichte Antrag gilt auch für die Kapverdischen Inseln, die seit dem 5. Juli 1975 unabhängig sind.
2. Nach den Schätzungen der WEP beläuft sich der jährliche Mindestbedarf an Getreide auf 17.500 Tonnen Mais und 200 Tonnen Reis, kalkuliert auf der Basis von 300.000 Personen, davon 90.000 Kinder und eines Verbrauchs pro Woche von 5,5 kg. Im Laufe der letzten Jahre sind die Importe fühlbar gestiegen und erreichten im Jahre 1974 50.000 Tonnen.

Doch selbst wenn man die angekündigten und bereits in Lieferung (1) befindlichen Hilfen einrechnet, ist es sicher, daß ein erhebliches Defizit zu decken bleibt.

3. Der Bedarf an Milcherzeugnissen wird von den Behörden auf 200 Tonnen Magermilchpulver und 300 Tonnen Kondensmilch für die Periode von Juni bis Dezember beziffert. Diese Zahlen scheinen ebenfalls unterschätzt zu sein.
4. Die Kommission ist daher der Ansicht, daß es angebracht ist, zugunsten der Kapverdischen Inseln eine Zuweisung von 1.500 Tonnen Getreide und 150 Tonnen Magermilchpulver, CIF zu liefern, vorzusehen, Ein Teil dieser Hilfe wird gratis verteilt werden, der andere Teil wird auf dem örtlichen Markt verkauft.

(1) Hilfe der EWG: 1.500 Tonnen Getreide, 150 Tonnen Magermilchpulver und 100 Tonnen Butteroil, CIF zu liefern (Abl: L 78 vom 27.3.75).

5. Diese Mengen würden den für die Sahel-Länder vorgesehenen Reserven im Rahmen des Programms 1975 angelastet. Die Kosten dieser Maßnahmen fallen den zu diesem Zweck im Haushalt 1975 vorgesehenen Krediten zu.

C. DIE VORGESCHLAGENEN BESCHLÜSSE

Die Kommission schlägt dem Rat vor, folgendes zu beschließen:

i. eine Nahrungsmittelhilfe, die CIF zu liefern ist,

- a) an Guinea Bissau in Höhe von 2.500 Tonnen Getreide und 150 Tonnen Magermilchpulver,
- b) an die Kapverdischen Inseln in Höhe von 1.500 Tonnen Getreide und 150 Tonnen Magermilchpulver

ii. infolgedessen zu erlassen:

- a) den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver an Guinea Bissau und die Kapverdischen Inseln als Nahrungsmittelhilfe; in Durchführung der beigefügten Verordnung (EWG) Nr. 3236/74 des Rates.

ANHANG I

FINANZANHANG

I. Kosten dieser Maßnahme

a) Guinea Bissan

Getreide

		R.E.
Grundstoff	2.500 T x 115 RE/T	287.500
Transport	2.500 T x 40 RE/T	100.000

Magermilchpulver

Grundstoff	250 T x 696 RE/T	174.000
Transport	250 T x 120 RE/T	30.000

Insgesamt	591.500
	=====

b) Kapverdische Inseln

Getreide

Grundstoff	1.500 T x 115 RE/T	172.500
Transport	1.500 T x 40 RE/T	60.000

Magermilchpulver

Grundstoff	150 T x 696 RE/T	104.400
Transport	150 T x 170 RE/T	18.000

Insgesamt	354.900
	=====

c) Gesamtsumme

	946.400
	=====

II. Verbuchung im Haushalt 1975

Posten 9201 - Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide - Programm 1975
91,3 Mio RE

Posten 9211 - Nahrungsmittelhilfe in Form von Magermilchpulver -
Programml975 : 42,9 Mio RE

ZUTEILUNG DER IM RAHMEN DES PROVISORISCHEN
PROGRAMMS FÜR SAHEL- UND NACHBARLANDER VORGESEHENEN MENGEN

A. GETREIDE

1) Im Rahmen des Programms 1974:	
zugewiesen	17.000 t. =====
2) Im Rahmen des Programms 1975:	
zugewiesen	22.000 t.
Reserve	48.000 t. -----
	70.000 t. =====
3) Jetziger Vorschlag:	
Guinea Bissau	2.500 t.
Kapverdische Inseln	1.500 t. -----
	4.000 t.
Die zur Zuteilung bleibende Reserve	44.000 t. -----
	48.000 t. =====

B. MAGERMILCHPULVER

1) Im Rahmen des Programms 1974:	
zugewiesen	5.000 t.
2) Im Rahmen des Programms 1975:	
zugewiesen	7.850 t.
Reserve	1.150 t. -----
	9.000 t. =====
3) Jetziger Vorschlag:	
Guinea Bissau	250 t.
Kapverdische Inseln	150 t. -----
	400 t.
Die zur Zuteilung bleibende Reserve	750 t. -----
	1.150 t. =====

BEMERKUNG:

Die oben angeführte Tabelle umfaßt nicht:

- a) das Programm an Butteroil für die Sahel-Länder
(4.050 t. angelastet dem Programm 1974, das völlig
ausgeschöpft ist)

- b) der Anfangsteil der Nahrungsmittelhilfe an Guinea Bissau
und den Kapverdischen Inseln, der im Rahmen des Programms
1975 getrennt beschlossen wurde.

Vorschlag einer Verordnung (EWG)

des Rates vom über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an Guinea Bissau und die Kapverdischen Inseln im Rahmen der Verordnung (EWG)

Nr. 3236/74 des Rates

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1) zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/74 (2), insbesondere auf Artikel 7, Absatz 4, gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3236/74 des Rates vom 17. Dezember 1974 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an Sahel-Länder und Äthiopien (3), insbesondere auf Artikel 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3236/74 des Rates vom 17. Dezember 1974 über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an Sahel-Länder und Äthiopien hat eine Reserve von 1.150 Tonnen Magermilchpulver vorgesehen. Es empfiehlt sich, einen Teil dieser Menge Guinea Bissau und den Kapverdischen Inseln zu gewähren.

Wegen der finanziellen Schwierigkeiten, denen sich diese Länder gegenübersehen, ist es angebracht, daß die Gemeinschaft die Kosten für die Lieferung der Nahrungsmittelhilfe, bis zur CIF-Stufe übernimmt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Guinea Bissau und den Kapverdischen Inseln werden im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 400 Tonnen Magermilchpulver aus der in der Verordnung (EWG) Nr. 3236/74 des Rates vorgesehenen Reserve zur Verfügung gestellt, die wie folgt aufgeteilt werden:

	(in Tonnen)
Guinea Bissau	250
Kapverdische Inseln	150

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident